

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

der
Bichamp Cutting Technology EMEA GmbH

Stand: 01.09.2025

1. Geltungsbereich, Schriftform.....	1
2. Vertragsschluss	2
3. Preise, Zahlungsbedingungen, elektronischer Rechnungsversand.....	2
4. Lieferung, Gefahrübergang	3
5. Mehrwegtransportmaterial	4
6. Höhere Gewalt.....	4
7. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte	5
8. Ansprüche bei Mängeln	6
8.1 Umfang der Gewährleistung	6
8.2 Untersuchung der Ware; Anzeige von Mängeln.....	7
8.3 Gewährleistungsansprüche	7
9. Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz.....	8
10. Technikerteam	8
11. Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen.....	8
12. Geheimhaltung	9
13. Schlussbestimmungen	9

1. Geltungsbereich, Schriftform

- 1.1 Für unsere sämtlichen – auch künftigen – Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere vorliegenden Bedingungen („Lieferbedingungen“). Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag.
- 1.2 Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Sofern in diesen Lieferbedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird die vereinbarte Schriftform auch eingehalten durch Telefax oder E-Mail.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Bestellungen des Kunden können wir innerhalb von zwei Wochen annehmen; die Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung.
- 2.2 Bestellungen sowie Änderungen von Bestellungen sind von uns erst angenommen, wenn wir sie bestätigt haben. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Kunden sowie die Ausführung der Lieferung oder Leistung gelten als Bestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt einer Bestätigung, muss er ihr unverzüglich widersprechen; anderenfalls kommt der Vertrag spätestens mit Entgegennahme der Lieferung nach Maßgabe unserer Bestätigung zustande.
- 2.3 Dem Kunden obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.
- 2.4 Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die von diesen Lieferbedingungen oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung abweichen oder darüber hinausgehen.
- 2.5 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
- 2.6 Bei Abrufverträgen vereinbaren wir mit dem Kunden eine Liefermenge, die der Kunde innerhalb des vereinbarten Zeitraums abrufen muss. Die Abrufe müssen uns so rechtzeitig zugehen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist, mindestens aber 8 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin. Abrufaufträge muss der Kunde innerhalb von 12 Monaten ab Bestellung abrufen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt der Abruf nicht oder nicht vollständig innerhalb dieses Zeitraums, kommt der Kunde in Annahmeverzug.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, elektronischer Rechnungsversand

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Verpackungs- und Transportkosten.
- 3.2 Soweit die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erfolgen kann, gelten für unsere Lieferung unsere zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise, unter Beibehaltung eines etwaig ursprünglich vereinbarten (Mengen-)Rabatts. Unsere zugrundeliegenden Listenpreise können wir nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen. Das gilt insbesondere bei Veränderungen von Materialpreisen, Energiekosten, Tariflöhnen, gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen sowie Frachtkosten, soweit sie von uns zu tragen sind. Zu einer Preiserhöhung sind wir berechtigt, zu einer Preissenkung verpflichtet, wenn sich die für die Lieferung

maßgeblichen Kosten wesentlich verändert haben. Dabei werden wir Kostensteigerungen bei einem Kostenbestandteil nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung berücksichtigen, in dem die Kostensteigerung nicht durch etwaig gesunkene Kosten bei anderen Kostenbestandteilen ausgeglichen wird. Kostensenkungen sind nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch Kostensteigerungen bei anderen Kostenbestandteilen ausgeglichen werden. Ist dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unter Zugrundelegung des angepassten Preises nicht zumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten.

- 3.3 Soweit nicht eine andere Form der Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind wir berechtigt dem Kunden nach unserem Ermessen eine elektronische Rechnung oder eine sonstige Rechnung in einem elektronischen Format (z. B. als PDF-Dokument) oder eine Rechnung auf Papier zu senden.
- 3.4 Unsere Forderungen werden mit Lieferung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug in Euro zu zahlen. Für Teillieferungen stellen wir Teilrechnungen; für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert. Skonto gewähren wir nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug haben wir die gesetzlichen Rechte.
- 3.5 Ist der Kunde mit einer Zahlung länger als zwei Wochen in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, können wir unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig stellen. Für nicht ausgelieferte Ware können wir eine angemessene Frist zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung setzen; nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 3.6 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht.

4. Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart liefern wir ab Werk (Incoterms 2020); für die Kosten der Verpackung und des Versands gilt Ziff. 3.1.
- 4.2 Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir ihm die Lieferbereitschaft mitgeteilt haben. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen. Wir können für die Kosten pauschal 1,0 % des Rechnungsbetrags pro angefangenem Monat berechnen; uns bleibt der Nachweis höherer Kosten, dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten.
- 4.3 Ist die Versendung der Ware vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware – auch wenn wir die Lieferung vornehmen, die Versandkosten übernommen haben– mit ihrer Absendung, spätestens mit Verlassen unseres

Werks oder Lagers auf den Kunden über. Versandart, -weg und -verpackung bestimmen wir mangels schriftlicher Weisung des Kunden nach unserem billigen Ermessen. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und auf Rechnung des Kunden ab. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Erhalt auf Transportschäden zu untersuchen, die Transportperson unverzüglich über einen Transportschaden zu informieren und sich den Schadensvermerk auf Frachtbrief, Speditionsauftrag oder Lieferschein von der Transportperson abzeichnen zu lassen; der Kunde wird auch uns unverzüglich mit einem Schadensprotokoll über den Transportschaden informieren.

- 4.4 Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt immer voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungen und Beistellungen, einschließlich der Leistung einer vereinbarten Voraus- oder Anzahlung erfüllt hat. Andernfalls verlängern sich Termine und Fristen entsprechend. Verlangt der Kunde vor der Ablieferung eine andere Ausführung des Liefergegenstandes, wird der Lauf der Lieferfrist bis zur Verständigung über die geänderte Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die geänderte Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzuges hat der Kunde die gesetzlichen Rechte. Für Ansprüche des Kunden auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz gilt Ziff. 9.
- 4.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns daraus entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 4.7 Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit (a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5. Mehrwegtransportmaterial

- 5.1 Falls nicht abweichend vereinbart, stellen wir dem Kunden überlassenes Mehrwegtransportmaterial (z. B. Paletten) zu üblichen Marktpreisen in Rechnung, soweit uns der Kunde bei Ablieferung nicht Mehrwegtransportmaterial gleicher Art, Güte und Menge im Austausch überlässt.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Werden unsere Lieferungen oder Leistungen durch höhere Gewalt verhindert, behindert oder gestört, werden wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von unseren Leistungspflichten befreit, selbst wenn wir uns in Verzug befinden.
- 6.2 Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise in der Erfüllung unserer Verpflichtungen beeinträchtigt werden; das umfasst insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Epidemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen sowie nicht von uns verschuldete

Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Gleiches gilt soweit Genehmigungen Dritter, die für die Ausführung der Lieferungen erforderlich sind, nicht rechtzeitig bei uns eingehen, obwohl wir sie rechtzeitig beantragt haben.

- 6.3 Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

7. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

- 7.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, sowie bis zur Zahlung aller übrigen, auch zukünftigen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum ("Vorbehaltsware"). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- 7.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 7.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffen unter Hinweis auf unsere Rechte sofort zu widersprechen. Der Kunde hat die Kosten der Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung der Zugriffe Dritter zu tragen.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug können wir gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware verlangen.
- 7.5 Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs unserem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware zu veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug mit unseren Kaufpreisforderungen befindet. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einzugsermächtigung können wir aus berechtigtem Interesse einschränken und aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges, widerrufen. Wir können verlangen, dass uns der Kunde die von ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offenlegt.

- 7.6 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung.
- 7.7 Die Kosten der Rücknahme und Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Kunde. Die Kosten betragen pauschal 5 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer, es sei denn wir weisen höhere Kosten nach oder der Kunde weist nach, dass keine oder niedrigere Kosten entstanden sind.

8. Ansprüche bei Mängeln

8.1 Umfang der Gewährleistung

- 8.1.1 Wir gewährleisten die Beschaffenheit und die Eigenschaften allein nach Maßgabe der Angaben in unserer Auftragsbestätigung und etwaig schriftlich vereinbarten technischen Spezifikationen.
- 8.1.2 Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung von uns, dem Hersteller oder Gehilfen sind für die Beschaffenheit ohne Belang.
- 8.1.3 Die fehlende Eignung für einen vom Kunden gewünschten Verwendungszweck stellt nur dann einen Mangel dar, wenn wir die Eignung für diesen Verwendungszweck ausdrücklich bestätigt haben.
- 8.1.4 Unsere Produkte erfüllen, soweit erforderlich, die gesetzlichen Anforderungen in der Europäischen Union (EU). Konformität mit gesetzlichen Anforderungen in Staaten außerhalb der EU gewährleisten wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.1.5 Wir sind nur verpflichtet, die Lieferung in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Schutzrechte) zu erbringen. Ansprüche eines Kunden sind ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 8.1.6 Unsere Angaben zum Liefer- oder Leistungsgegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellung desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Diese Angaben sind Beschreibungen der Lieferung oder Leistung, aber keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- 8.1.7 Konstruktionsänderungen im Interesse des technischen Fortschritts behalten wir uns vor, soweit diese keine Verschlechterung der Funktion mit sich bringen und für den Kunden zumutbar sind; sie stellen keinen Mangel dar.

8.2 Untersuchung der Ware; Anzeige von Mängeln

- 8.2.1 Gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen; sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel als vom Kunden genehmigt, wenn er diese nicht unverzüglich nach Ablieferung schriftlich gegenüber uns rügt. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Kunden genehmigt, wenn er diese nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigte, schriftlich gegenüber uns rügt; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 8.2.2 Beabsichtigt der Kunde den Einbau oder das Anbringen der Ware, hat er bereits bei Wareneingang die für den Einbau oder das Anbringen und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen Eigenschaften zu prüfen; zusätzlich hat der Kunde die Ware unmittelbar vor dem Einbau, dem Anbringen oder der Verarbeitung (nochmals) zu untersuchen.
- 8.2.3 Ist der Kunde Kaufmann, bleiben handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügeobligationen unberührt (§ 377 HGB).
- 8.2.4 Der Kunde gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen – auch durch Dritte – zu überprüfen. Ist die Mängelrüge unbegründet und hat der Kunde dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, ist der Kunde verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

8.3 Gewährleistungsansprüche

- 8.3.1 Bei Mängeln werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den Preis mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten; haben wir den Mangel zu vertreten, kann der Kunde in den Grenzen von Ziff. 9 Schadensersatz verlangen.
- 8.3.2 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.3.3 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

- 8.3.4 Mängelansprüche kann der Kunde nicht abtreten.
- 8.3.5 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) und § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, wie der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9. Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz

- 9.1 Unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns bekannten Umstände rechnen mussten.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns mit jeder Bestellung ausdrücklich und schriftlich auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen; anderenfalls haften wir nicht für einen solchen Schaden. Ein ungewöhnlich hoher Schaden liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde gegenüber seinen Kunden oder sonstigen Dritten zu einer Vertragsstrafe, Schadenspauschalierung oder sonstigen Zahlung bei Mangel oder Verzug verpflichtet hat, die in Zusammenhang mit unserer Leistung an den Kunden steht.
- 9.3 Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10. Technikerteam

- 10.1 Bei Bedarf stellen wir unseren Kunden gegen eine zusätzliche Gebühr ein Technikerteam zur Verfügung. Unser Technikerteam kann Empfehlungen zu unserem Produktangebot geben und die Kunden zu den jeweils möglichen Einstellungen an den Kundenmaschinen beraten. Das Technikerteam erteilt lediglich Empfehlungen. Die Kunden bleiben selbst für die richtige Auswahl und Einstellung unserer Produkte für ihre Maschinen verantwortlich.

11. Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen

- 11.1 Die Verjährung von Ansprüchen des Kunden wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährung.

- 11.2 Auch für Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
- 11.3 Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsrechten des Kunden bleibt ebenfalls unberührt.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur für die Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden, solange und soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder werden, insbesondere alle als „geheim“, „vertraulich“ o. ä. gekennzeichneten Informationen. Die Informationen sind sorgfältig aufzubewahren und vor unerlaubtem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für Erfüllungsgehilfen (auch Mitarbeiter) des Kunden. Diese sind entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind uns auf Anforderung vorzulegen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2 Hat der Kunde seinen Sitz in Deutschland oder hat er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat oder sind zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden bekannt, gilt: Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an unserem Geschäftssitz in Frankfurt am Main oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Kunden.
- 13.3 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb von Deutschland aber in der Europäischen Union in Norwegen, Island oder der Schweiz, gilt: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist an unserem Geschäftssitz in Frankfurt am Main oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Kunden.
- 13.4 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Island oder der Schweiz, gilt: Alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter wird gemäß Ziff. 10.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung (2018) bestimmt. Der Schiedsort ist an unserem Geschäftssitz. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Beide Parteien sind aber berechtigt, in englischer Sprache vorzutragen und englische Dokumente einzureichen. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa zur Vorlage von Unterlagen (sogenannte document production) finden weder direkte noch entsprechende Anwendung.

13.5 Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

* * * * *